

Begründung:

Gem. § 56 NGO besteht der Verwaltungsausschuss aus dem Bürgermeister kraft Gesetzes, den Beigeordneten und den Grundmandatsinhabern.

Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der Bürgermeister.

Die Zahl der Beigeordneten in der Gemeinde Schortens beträgt für die Dauer der Wahlperiode 8.

Gem. § 51 Abs. 8 i.V.m. § 56 Abs. 3 NGO muss der Verwaltungsausschuss neu gebildet werden, wenn sich das Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates verändert hat, seine Zusammensetzung ihm nicht entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird. Ein entsprechender Antrag der CDU/FDP/UWG-Gruppe vom 25. Oktober 2004 liegt vor.

Daneben liegt ein Antrag der SPD-Fraktion vom 09. 11. 2004 vor, in dem mitgeteilt wird, dass die bisherige Gruppe SPD-Bündnis90/Die Grünen aufgelöst ist.

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fallen auf die CDU/FDP/UWG-Gruppe künftig 5 Sitze und auf die SPD-Fraktion 3 Sitze für Beigeordnete im Verwaltungsausschuss. Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen erhält, wie auch die Wählergruppe Bürger für Bürger, künftig ein Grundmandat.

Der Bürgermeister gehört keiner Fraktion an. Er hat im Verwaltungsausschuss keinen Stimmvertreter. Die Vertretung im Vorsitz führt die/der stellvertretende Bürgermeister/in.

Die Neubildung des Verwaltungsausschusses obliegt den Ratsfrauen und Ratsherren. Der hauptamtliche Bürgermeister ist hier nicht stimmberechtigt.

SachbearbeiterIn/FachbereichsleiterIn:		Abteilungsleiter:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		UVP <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt
bisherige SV:			